



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm
"Umweltmaßnahmen, Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

**Förderaufruf FLLE 2.0 im LEADER-Ansatz: „Innen-
städte der Zukunft“, „Kleinstunternehmen der
Grundversorgung“ und „Einrichtungen für lokale
Basisdienstleistungen“**

6. Förderaufruf der ELER-Verwaltungsbehörde

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung/Hintergrund	2
2	Teilnahmebedingungen/Ablauf	3
3	„Kleinstunternehmen der Grundversorgung“	4
3.1	Zuwendungsempfänger	4
3.2	Förderfähige Kosten	4
3.3	Nicht förderfähige Kosten?	4
3.4	Zuwendungsvoraussetzungen	5
3.5	Zuwendungssätze	6
4	„Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“	6
4.1	Zuwendungsempfänger	6
4.2	Förderfähige Kosten	6
4.3	Nicht förderfähige Kosten	6
4.4	Zuwendungsvoraussetzungen	7
4.5	Zuwendungssätze	8
5	„Innenstädte der Zukunft“	8
5.1	Zuwendungsempfänger	8
5.2	Förderfähige Kosten	8
5.3	Nicht förderfähige Kosten	9
5.4	Zuwendungsvoraussetzungen	10
5.5	Zuwendungssätze	10
6	Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?	10
7	Auswahlkriterien	11
8	Ansprechpartner	11

1 Vorbemerkung/Hintergrund

Die Landesregierung gestaltet den Strukturwandel in ländlichen Räumen mit und unterstützt die rheinland-pfälzischen Kommunen dabei, lebendige und attraktive Zentren zu entwickeln oder zu erhalten. Die Zukunft der Innenstädte bildet in dieser Legislaturperiode einen ressortübergreifenden Schwerpunkt der Landesregierung. Innenstädte und Ortszentren sind von besonderer Bedeutung, als attraktive Lebensorte, herausragende Wirtschaftsstandorte, als gesellschaftliche Mittelpunkte, als soziale und kommunikative Zentren und als „Points of Interest“.

Der laufende Strukturwandel sowie die aktuelle Corona-Situation stellen für die Innenstädte sowie die Zentren der Dörfer große Herausforderungen dar. So werden bspw. gewerblich genutzte Einrichtungen/Flächen aufgegeben oder lokale Einzelhändler stehen in einem harten Konkurrenzkampf. Gleichzeitig bestehen neue gesellschaftliche Anforderungen an lebendige Stadt- bzw. Ortskerne mit einer Mischung an Funktionen aus Wohnen, Kultur, Arbeit, Freizeit und Grünflächen. Sie sind nicht nur wichtige Orte der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen, sondern prägen auch den Charakter eines Ortes und sind Zentren des gesellschaftlichen Miteinanders.

Daher werden mit diesem Förderaufruf im LEADER-Ansatz auch Vorhaben zum Thema „**Innenstädte der Zukunft**“ in kleinen Städten und Kommunen gefördert.

Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 08. Dezember 2016 die Einführung zweier neuer Maßnahmen im Rahmen des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“ mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossen:

- „Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und
- „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

Rheinland-Pfalz setzt diese Maßnahmen als Teil des ELER-Entwicklungsprogramms "Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung" (EPLR EULLE) im Rahmen eines Förderaufrufes auch in den Jahren 2021 und 2022 im LEADER-Ansatz um. Die beiden Maßnahmen wurden zusammen mit den bisherigen Ansätzen des Förderprogramms lokale ländliche Entwicklung zu **FLLE 2.0** zusammengefasst.

Mit diesem Förderaufruf wird für die beiden vorgenannten GAK-Maßnahmen zur Einreichung von Projektvorschlägen aufgefordert. Zielsetzung ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung zu sichern, auszubauen und zu verbessern.

2 Teilnahmebedingungen/Ablauf

Der Förderaufruf FLLE 2.0 wird im Rahmen des LEADER-Ansatzes des Entwicklungsprogramms EULLE unter der Teilmaßnahme **M19.2 „Umsetzung der LILE“** umgesetzt.

Die LEADER-Aktionsgruppen können Vorhaben nach vorgegebenen Auswahlkriterien für eine Förderung in der Gebietskulisse ihrer LEADER-Regionen auswählen. Den Förderaufruf veröffentlichen sie hierzu auch auf ihren Webseiten.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Bewilligungsstelle zuständig.

Mit Beschluss des LEADER-Lenkungsausschusses vom 16. März 2021 (Teilbeschluss III zu TOP 3b) besteht ab dem Datum der Veröffentlichung des Förderaufrufes die Möglichkeit auch ELER-Mittel im Rahmen des Förderaufrufes einzusetzen. Um hiervon Gebrauch zu machen, nimmt die LAG die Auswahl der Vorhaben auf Basis der vom LEADER-Lenkungsausschusses beschlossenen spezifischen Auswahlkriterien vor und macht sich diese zu eigen:

- Sie entscheidet, ob ein Vorhaben im Rahmen dieses Förderaufrufes FLLE 2.0 oder einem eigenen Förderaufruf gefördert werden soll.
- Wählt sie den Förderaufruf FLLE 2.0, muss sie sich die Auswahlkriterien und Förderkriterien des Förderaufrufes FLLE 2.0 hierzu zu eigen machen.

- Sie sollte auch eine Finanzierung aus ELER-Mittel befürworten.
- Diese Entscheidungen müssen im Protokoll der LAG-Auswahlsitzung verankert werden.

Die festgelegten Zuwendungen werden aus ELER- und/oder GAK-Mitteln finanziert. Die haushaltsrechtliche Zuteilung nimmt dabei die Bewilligungsstelle vor.

3 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können eigenständige Kleinunternehmer mit weniger als 10 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro (nach EU-Empfehlung K(2003) 1422) sein.

Nicht gefördert werden:

- landwirtschaftliches Einzelunternehmen oder Kooperationen
- Ärzte
- Zahnärzte
- Psychotherapeuten
- Apotheker

3.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter inklusive des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte
- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen
- Architekten- und Ingenieurleistungen, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen

3.3 Nicht förderfähige Kosten?

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erforderlich sind
- der laufende Betrieb oder die Unterhaltung
- Ersatzinvestitionen

- die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen
- Investitionen in Wohnraum
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) förderfähige Vorhaben
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen
- Prolongationen

3.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die nachfolgenden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 3.1)
Begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 3.2)
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 3.3)
Ort der Projektrealisierung in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung des Bedarfs der zuständigen Kreisverwaltung für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe
Nachweispflichten des Zuwendungsempfängers <ul style="list-style-type: none">• erforderliche Qualifikation für die Führung des Betriebes (Ausbildungsabschluss)• Wirtschaftlichkeitskonzept• Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, ggf. unter Vorlage einer Bankbestätigung
Doppelförderungsverbot <ul style="list-style-type: none">• Keine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die betroffenen Ausgaben• Ausnahme: Kumulation mit Mitteln der KfW, der landwirtschaftlichen Renten- oder der Förderbanken der Länder, sofern die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden

Beihilferechtliche Grundlage:

De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

3.5 Zuwendungssätze

- Für Investitionen können Zuschüsse von 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.
- Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro. Die Festlegung der Kosten kann bis zu einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro auf Basis von Pauschalen erfolgen.
- Der Gesamtwert der einem Kleinunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

4 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

4.1 Zuwendungsempfänger

- Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen
- natürliche Personen, Personengesellschaften, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts

4.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt
- konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang
- Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen

4.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Geschäftsanteilen
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten

- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- der laufende Betrieb
- Unterhaltung
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 4.1)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 4.2)
für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe 4.4, siehe Nr. 4.3)
Doppelförderungsverbot = keine Förderung nach GAK-Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 4.3)
Ort der der Projektrealisierung <ul style="list-style-type: none">• Ort $\leq 10.000^1$ Einwohnern und• Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung des Bedarfs für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch die zuständige Kreisverwaltung

¹ Ausnahmen bei bis zu 30.000 Einwohnern sind in Abstimmung der Finanzierung mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn ausschließlich ELER-Mittel eingesetzt werden.

Beihilferechtliche Grundlage:

De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013

4.5 Zuwendungssätze

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Für die Finanzierung der Vorhaben können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie gemeinnützige juristische Personen
- 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei natürlichen Personen, Personengesellschaften, sowie nicht unter a) genannte juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie des privaten Rechts
- Begrenzung der maximalen Zuwendung auf 0,5 Mio. Euro pro Vorhaben. In begründeten Einzelfällen kann die ELER-Verwaltungsbehörde eine Überschreitung der maximalen Zuwendungshöhe genehmigen, wenn die LAG in Ihrem Antrag aufzeigt, dass dies für die Entwicklung ihrer LEADER-Region von Vorteil ist.

5 „Innenstädte der Zukunft“

5.1 Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die lokale Gemeinschaften repräsentieren
- Bei der Förderung natürlicher Personen sowie juristischer Personen des privaten Rechts ist die nationale Ko-Finanzierung von ELER-Mitteln vor Auswahl mit der ADD abzustimmen.

5.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig sind:

- kleine investive Maßnahmen
- Erstellung von innovativen Konzepten und Studien
- Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen, Qualifizierungen und Weiterbildungen
- Durchführung kleinerer Modellprojekte.

Förderfähige Kosten für investive Vorhaben:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen

- Kauf neuer Maschinen und Anlagen
- Allgemeine Kosten etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen und Beratung sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, einschließlich von Durchführbarkeitsstudien
- Immaterielle Investitionen, d.h. Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Marken
- Sonstige Vorhaben u.a.:
 - Betriebs-, Personal-, Schulungskosten
 - Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanz- und Netzwerkkosten
 - Studien, sofern sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der LILE und dessen Zielen verbunden sind.

5.3 Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Geschäftsanteilen
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- der laufende Betrieb
- Unterhaltung
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen
- Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

5.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

berechtigter Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 5.1)
begünstigter Fördergegenstand (siehe Nr. 5.2)
für die Auswahl angenommene Zuwendung betrifft keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 5.3 4.4, siehe Nr. 5.4)
Doppelförderungsverbot = keine Förderung aus anderen Ansätzen, die zu einer Überschreitung der hier vorgesehenen Obergrenze führen
Kosten betreffen keinen ausgeschlossenen Fördergegenstand (siehe Nr. 5.3)
Ort der Projektrealisierung: Ort liegt in einer anerkannten LEADER-Region
Bestätigung des Bedarfs für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung der Grundversorgung, die den Zielen des jeweiligen Vorhabens unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe durch die zuständige Kreisverwaltung entsprechen
Beihilferechtliche Grundlage: Regelungen, welche in der Maßnahme M19 im EPLR EULLE zugelassen sind insbesondere die De minimis-Regelung nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

5.5 Zuwendungssätze

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. Es gelten unter Beachtung der Fördergrenzen die Zuwendungssätze der jeweiligen LILE.

6 Wie hoch sind die verfügbaren Mittel?

Für den aktuellen Förderaufruf stehen zweckgebunden für 2022 ca. 8,0 Mio. Euro (einschließlich Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung. Der Umfang der ELER-Mittel beträgt ca. 2,5 Mio. Euro. Mit den insgesamt vorgesehenen Mitteln kann die Kontinuität der Vorhaben gesichert werden.

7 Auswahlkriterien

In Abstimmung mit dem LEADER-Lenkungsausschuss wurden von der ELER-Verwaltungsbehörde und dem zuständigen Fachreferat im MWVLW Auswahlkriterien für beide Maßnahmen erarbeitet. Die Auswahlkriterien sind als Anlage beigefügt.

Nach Auswahlbeschluss durch die LAG können die Anträge direkt bei der ADD gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist für alle Vorhaben möglich, für die vollständige Antragsunterlagen der ADD vorgelegt werden. Vorhaben, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, können nicht gefördert werden.

8 Ansprechpartner

LEADER-Region

Ansprechpartner/innen unter: www.eler-eulle.rlp.de – Rubrik „EULLE/LEADER“

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier

Referat 44 - Ländliche Entwicklung, Ländliche Bodenordnung

Olaf Maier, Tel.: 0651 / 9494-641

Olaf.Maier@add.rlp.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz

Referate 8607 und 8608

Franz-Josef Strauß, Tel.: 06131/16-2674

franz-josef.straue@mwvlw.rlp.de

Julia Werner, Tel.: 06131/16-2466

julia.werner@mwvlw.rlp.de



Der Förderaufruf wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), vertreten durch das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt.

EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU